

**Kleine Anfrage Nr. 15/676
des Abgeordneten Bernd Schimmler (SPD)
über: Amtssprache in der Berliner Verwaltung**

Ich frage den Senat:

1. Gilt § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) noch für die Berliner Verwaltung?
2. Bejahendenfalls, wie vereinbart sich dies mit folgenden Formulierungen in Vorlagen an das Abgeordnetenhaus und Gesetzentwürfe, wie „Asset Management“, „Facility Management“, „Gebäudeportfolio“ u. ä. (die Aufzählung ließe sich seitenweise fortsetzen)?
3. Könnte sich der Senat angesichts dieser deutschsprachigen (§ 23 VwVfG) Degradierung auch vorstellen, dass künftig Begrifflichkeiten verwendet werden, mit denen der Normalbürger etwas anfangen kann?
4. Falls nein, ist es vorgesehen, diese Anglizismen auch frühzeitig in den Unterricht der 3. Klassen zu implementieren?

Berlin, den 10. September 2002

Antwort (Schlussbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 676

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Gemäß § 23 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Amtssprache, das heißt die Sprache des Behördenverkehrs, für amtliche Mitteilungen, Entscheidungen und Bescheide, Deutsch. Darüber hinaus sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes gemäß der Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung (GGO I) gehalten, insbesondere im Kontakt mit den Bürgern eine klare und verständliche Sprache zu verwenden, das heißt, in unserer gegenwärtigen Sprachsituation vor allem auf vermeidbare Anglizismen zu verzichten. So wird Bürgernähe auch sprachlich mit Leben erfüllt.

Zu 2.:

Was die Verwendung der genannten und ähnlicher englischsprachiger Bezeichnungen und Fachausdrücke betrifft, so gilt: Eine große Zahl von Anglizismen wird außerhalb der Verwaltung, insbesondere in der international vernetzten Wirtschaft, geprägt und gewinnt so durch vielfältige Kontakte auch einen

gewissen Einfluss auf die Verwaltungssprache. Gleichwohl ist auch hier der § 49 Abs. 2 GGO I anzuwenden, in dem es heißt: „Fremdsprachliche Ausdrücke (auch aus dem angelsächsischen Sprachraum) sind grundsätzlich nur zu verwenden, soweit es aus fachlichen Gründen unumgänglich ist und die Verständlichkeit insbesondere gegenüber dem Bürger nicht beeinträchtigt wird. Die Verwendung fremdsprachiger Ausdrücke scheidet insbesondere dann aus, wenn geeignete deutsche Wörter vorhanden sind oder solche bei neuen Sachverhalten aus vorhandenen Wortfeldern ohne besondere Schwierigkeit gebildet werden können.“

Die in der Anfrage beispielhaft genannten Begriffe „Asset Management“ und „Facility Management“ wurden vom Senat in verschiedenen verwaltungsinternen Dokumenten verwendet. Gleichwohl wäre die Übersetzung „Vermögensverwaltung“ und „Gebäudeverwaltung“ durchaus möglich gewesen. Die Verwendung dieser englischsprachigen Begriffe in Rahmen der Berliner Verwaltung ist darin begründet, dass sie unterdessen in Teilen der Wirtschaft als Fachbegriffe eingeführt sind.

Der Gebrauch der beispielhaft genannten Begriffe und vergleichbarer Worte findet jedoch vorwiegend innerhalb der Fachabteilungen der Berliner Verwaltung statt und wird gegenüber der Öffentlichkeit nur im Ausnahmefall verwendet. Der Senat bekräftigt insoweit seine Meinung, dass – ungeachtet der Verwendung einzelner Fremdworte – die Verständlichkeit der Verwaltungssprache insbesondere gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet bleiben muss.

Zu 3. und 4.:

Dieses Problem hatte auch Bundespräsident Johannes Rau am 23. November 2000 in seiner Mainzer Rede aufgegriffen, indem er u. a. ausgeführt hat:

„Der inflationäre Gebrauch von Amerikanismen in der Werbung und in den Medien, aber auch in den Veröffentlichungen vieler Unternehmen und Behörden, soll Fortschrittlichkeit und Modernität signalisieren. Tatsächlich aber ist er oft ein Hinweis auf die Verarmung der Ausdrucksfähigkeit der eigenen Sprache.“

Der Senat teilt die Sorge des Bundespräsidenten und unterstützt das Bemühen um mehr Achtsamkeit für die deutsche Sprache.

Berlin, den 21. Oktober 2002

Dr. Ehrhart Körtling
Senator für Inneres